



Bei einer diesbezüglichen Regelmäßigkeit kann das Fahrpersonal auf den Erwerb einer Einzelfahrkarte für die Mitnahme bestehen.

Fahrberechtigung verloren:

Bei Verlust der Fahrberechtigung wenden Sie sich bitte umgehend an die Mitarbeiter der Schülerbeförderung des Landkreises Landshut. Gegen eine Gebühr von 15,00 € wird eine neue MVV-Chipkarte bestellt und eine vorübergehende Fahrberechtigung ausgestellt.

Meldung bei Umzug, Schulwechsel sowie der Beendigung des Schulbesuchs während des Schuljahres:

Sie sind verpflichtet einen Umzug, Schulwechsel und die Beendigung des Schulbesuchs **unverzüglich und unaufgefordert** an das Landratsamt Landshut, Sachgebiet 17, Schülerbeförderung, zu melden. Wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist der Landkreis Landshut berechtigt und verpflichtet, Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sitzplätze – Stehplätze:

Grundsätzlich sind bei öffentlichen Linien Stehplätze gesetzlich zulässig. Das Landratsamt Landshut kann hier nur eingreifen, wenn die zugelassenen Sitz- und Stehplätze überschritten werden. Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden und für alle, vor allem für Kinder jeden Alters, erreichbar sein. In den Schulbussen mit Stehplätzen sind die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 80 – 110 cm angebracht. Die Haltegriffe finden sich in der Regel an der zum Gang ausgerichteten Seite der Sitze. Wenn zu befördernde Personen im Bus stehen, ist die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften auf 60 km/h begrenzt.

Überfüllte Busse:

Das Landratsamt Landshut führt bei Bedarf Buskontrollen und Fahrgastzählungen durch. Bisher wurden hier vereinzelt Überschreitungen der zugelassenen Sitz- und Stehplätze festgestellt.

Der Eindruck eines überfüllten Busses entsteht häufig dadurch, dass die Kinder im Bus nicht bis nach hinten aufrücken. Oft werden Sitzplätze freigehalten oder die jüngeren Schüler trauen sich nicht, bis nach hinten durchzugehen. Wir bitten hier auch die Sorgeberechtigten und Schulen, alle Fahrschüler regelmäßig darauf aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, damit hier eine größtmögliche Rücksichtnahme und damit Sicherheit für alle Schüler erreicht werden kann.

Das Befördern von Schülern auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrersitz und auch vorne am Fenster, ist unzulässig. Hier ist ebenfalls die Mithilfe und Sensibilisierung des Fahrpersonals und der Schulwegbegleiter notwendig, damit die Schüler zur bestmöglichen Nutzung der zugelassenen Stehplätze, bis nach hinten im Bus aufschließen.

Informationen zur Schülerbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln:

Die Beförderung der Schüler zu den weiterführenden Schulen erfolgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Landratsamt Landshut stellt den Schülern bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule die Fahrberechtigung zur Verfügung. Seit dem Schuljahr 2025/2026 erhalten Sie die Fahrberechtigung in Form einer MVV-Chipkarte. Aktuell ist hier, je nach Schulweg, das MVV-365-Euro-Ticket oder das Deutschlandticket hinterlegt. Berufsschüler und Schüler ab der 11. Klasse kaufen sich die Fahrberechtigung selber und können nach Schuljahresende einen Antrag auf Rückerstattung der Fahrtkosten stellen. Außerdem können Schüler ab der 11. Klasse unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrberechtigung vom Landkreis Landshut erhalten. Siehe hierzu das Infoblatt „Informationen für Schüler ab der 11. Klasse aus dem Landkreis Landshut“ (siehe Homepage www.landkreis-landshut.de).

Die App „ticketXchange“ des Anbieters Kaprion **ermöglicht das Auslesen sowie die Aktualisierung von Fahrberechtigungen** im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV). Die App ist kostenfrei erhältlich im Apple Store (iOS-Betriebssystem für iPhones) und Play Store (Android-Betriebs-System).



Fahrberechtigung vergessen:

Die Fahrer sind verpflichtet, die Fahrberechtigung zu kontrollieren. Daher müssen die Schüler die gültige Fahrberechtigung beim Einstieg in den Bus unaufgefordert vorzeigen. Seit dem Schuljahr 2025/2026 handelt es sich um die Chip-Karte des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV), auf der die Fahrberechtigung hinterlegt ist. Sollte ein Kind seine Fahrberechtigung ausnahmsweise einmal vergessen haben, ist der Fahrer berechtigt, den regulären Fahrpreis zu erheben. Im Regelfall wird hiervon abgesehen.

Selbstverständlich wird der Landkreis Landshut bei Beschwerden tätig und ist bemüht, schnellstmöglich eine Verbesserung der Situation zu erzielen.

Richtiges Verhalten beim Fahren mit dem Zug und/oder Bus:

- Busse halten an einer Haltestelle grundsätzlich nur, wenn ein Fahrgast ein- oder aussteigen möchte. Daher zum Einsteigen gut sichtbar an der Haltestelle aufstellen und zum Aussteigen rechtzeitig (falls vorhanden) den Halteknopf im Bus drücken oder rechtzeitig beim Fahrer melden.
- Beim Einfahren des Zuges oder Busses vom Rand zurückbleiben und nicht drängeln.
- Vor einem Zustieg zuerst die aussteigenden Fahrgäste passieren lassen.
- Vor dem Einstieg in den Bus Schultasche und MVV-Chipkarte in die Hand nehmen.
- Im Fall eines Stehplatzes die Tasche zwischen den Füßen abstellen und an den Haltevorrichtungen festhalten.
- Jeden Sitzplatz nutzen und keine Plätze reservieren.
- Im Bus nach hinten aufrücken, damit alle Schüler Platz haben.
- Den Anweisungen des Fahrpersonals folgen.

Eine gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber Mitschülern, weiteren Fahrgästen und dem Fahrpersonal macht die Busfahrt für alle Beteiligten angenehmer und sicherer!

Verweis auf andere Fahrtmöglichkeiten – Verteilerproblem:

Bei hochfrequentierten Streckenverbindungen werden oftmals zusätzliche Busse und/oder Verstärkerfahrzeuge eingesetzt.

Eine Verstärkerfahrt kann jedoch nicht immer eingerichtet werden. Oftmals sind zusätzliche Busse bzw. qualifizierte Fahrer* nicht verfügbar. Daher ist es erforderlich, dass sich die Kinder auf die Busse und Fahrten aufteilen. Wenn ein zusätzlicher Bus eingesetzt werden kann, verkehren diese im Regelfall lediglich ein paar Minuten zeitversetzt. Bei nicht ausreichender Platzkapazität ist das Fahrpersonal grundsätzlich berechtigt, auf eine nachfolgende Fahrt zu verweisen.

Zusätzlicher Bus bei früherem Unterrichtsende:

Das Verkehrsunternehmen stellt die Beförderung für die Schüler, die im Regelfall zur gleichen Zeit zu befördern sind, sicher. Bei außerplanmäßigem Unterrichtsende (z. B. vor den Ferien) kann es passieren, dass nicht alle Schüler in den bereitgestellten Bussen Platz finden.

Auch hier ist das Fahrpersonal berechtigt, Fahrgäste auf nachfolgende Fahrten zu verweisen; eine Wartezeit von 45 bis 60 Minuten ist zumutbar. Im Fokus steht hier die Sicherheit der Fahrgäste.

Es ist nicht möglich, z. B. den späteren Bus früher fahren zu lassen, um dann hier zwei Busse gleichzeitig im Einsatz zu haben. Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, sich an den Fahrplan zu halten und auch die spätere Fahrt durchzuführen. Die öffentlichen Linien dienen nicht nur der Schülerbeförderung, sondern sind auch für reguläre Fahrgäste, wie z. B. Berufstätige, Pendler und Freizeitfahrgäste gedacht. Eine Verlässlichkeit bezüglich des Fahrplanes ist deshalb zwingend erforderlich.

Viele Verkehrsunternehmen können nicht kurzfristig einen zusätzlichen Bus zur Verfügung stellen da oftmals kein weiteres Fahrzeug oder Fahrpersonal zur Verfügung steht.

Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung:

Alle zur Personenbeförderung eingesetzten Busse werden regelmäßig, spätestens nach 12 Monaten, einer Hauptuntersuchung unterzogen. Weiterhin sind Sicherheitsprüfungen in Abhängigkeit des Alters der im Einsatz befindlichen Busse vorgeschrieben: ein Bus von 1 bis 3 Jahren wird alle 6 Monate nach der Hauptuntersuchung und alle älteren Busse jeweils 3, 6 und 9 Monate nach der Hauptuntersuchung, zusätzlichen Kontrollen unterzogen. Die Busse werden also ab einem Alter von 3 Jahren vierteljährlich auf ihre Sicherheit hin überprüft.

Was tun bei Beschwerden:

Werden Beschwerden bezüglich überfüllter Busse oder sonstigen Missständen (z. B. stehende Schüler bei der Fahrt im Bereich von Trittstufen oder Fahrerbereich) bekannt, wird diesen Meldungen selbstverständlich nachgegangen.

Sollten Probleme auftreten, stehen das Verkehrsunternehmen und das Sachgebiet 17 des Landratsamtes Landshut, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Informationen zu den Fahrplänen der öffentlichen Linien im Landkreis Landshut finden Sie auf der Homepage www.landkreis-landshut.de unter der Rubrik „Themen – Mobilität – Bus und Bahn – Fahrpläne“.

Kontakt:

Landratsamt Landshut,
Sachgebiet 17, ÖPNV und Schülerbeförderung
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach

Tel: 08703 9073-1711

E-Mail: oePNV@landkreis-landshut.de

schuelerbefoerderung@landkreis-landshut.de